

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen" (Gemeinde) besteht mit Sitz in Gümligen eine selbständige evangelische Freikirche, organisiert als Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

¹⁾ Die Gemeinde sieht ihre Aufgabe:

- a) in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus;
- b) Menschen im christlichen Glauben und Lebensstil zu fördern und zu unterstützen;
- c) in der Pflege der Gemeinschaft der Gläubigen untereinander zum geistlichen Wachstum;
- d) in sozialen, missionarischen und diakonischen Diensten.

²⁾ Die Gemeindeleitung erstellt ein Leitbild. Das Leitbild stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der vorliegenden Statuten.

Art. 3 Glaubensgrundlage

¹⁾ Wir glauben, dass die Bibel, bestehend aus den 66 Büchern des Alten und Neuen Testaments, durch den Heiligen Geist inspiriert ist und die allein verbindliche Autorität für Glauben und christliche Lebensführung darstellt. Sie lehrt uns das Evangelium von der Liebe Gottes und die Erlösung allein durch den Glauben an Jesus Christus.

²⁾ Wir bekennen insbesondere:

- a) die Einheit des dreieinigen Gottes, der die Welt geschaffen und sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart hat;
- b) den Sündenfall, dessen zerstörende Wirkung die ganze Schöpfung betrifft und der den Menschen unfähig macht, sich selbst zu erlösen;
- c) die Menschwerdung Gottes in seinem Sohn Jesus Christus, seinen stellvertretenden Tod für die Sünden aller Menschen, seine leibliche Auferstehung von den Toten, seine Erhöhung zur Rechten Gottes als Haupt der Gemeinde und die Erwartung seiner sichtbaren Erscheinung und Wiederkunft zur Vollendung seines Reiches;
- d) das Wirken des Heiligen Geistes, der Menschen zur Umkehr führt, ihnen durch die Wiedergeburt neues Leben schenkt und sie befähigt, ein Leben nach Gottes Willen zu führen;
- e) die göttliche Einsetzung der Glaubenstaupe;
- f) die weltweite Verbundenheit mit allen Christen, die in einer persönlichen Gemeinschaft mit Jesus Christus leben;
- g) das Recht und die Pflicht, die Bibel selbständig zu erforschen und das Erkannte im täglichen Leben umzusetzen;
- h) das Endgericht durch Jesus Christus, das für alle, die nicht an ihn glauben, zu einer Existenz in ewiger Verdammnis führt, für alle aber, die sich ihm anvertraut haben, zu einem Leben in ewiger Herrlichkeit.

Art. 4 Aktivitäten

¹⁾ Zur Verwirklichung ihrer Zwecke (Art. 2) veranstaltet die Gemeinde Gottesdienste, Kleingruppen, Gebetsabende, Evangelisationen und andere Anlässe.

²⁾ Zur Förderung der Jugend dienen Sonntagsschule, Jungschar, Biblischer Unterricht, Teenagerclub, Jugendgruppe und ggf. andere Aktivitäten.

Art. 5 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinde FEG Muri-Gümligen betreibt für ihren gemeinnützigen Bereich einen eigenständigen Verein.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹⁾ Mitglied kann jede mindestens 16 Jahre alte Person werden, welche durch ihre Unterschrift bezeugt, dass sie

- a) Das Glaubensbekenntnis, die Statuten, das Leitbild und den Mitgliedschaftsantrag anerkennt,
- b) an Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn glaubt und in dessen Nachfolge leben will, und
- c) als Mitglied der Gemeinde mit den ihr von Gott geschenkten Gaben an deren Aufbau mitarbeiten und regelmässig am Gemeindeleben teilnehmen will.

²⁾ Der ausgefüllte Mitgliedschaftsantrag ist der Gemeindeleitung abzugeben, welche das Aufnahmegesuch prüft und die Gemeinde darüber informiert. Die Aufnahme erfolgt anlässlich eines Gottesdienstes, sofern in-ner 14 Tagen nach Ankündigung keine Einsprache erhoben wird.

³⁾ Bei einer Einsprache gegen die Aufnahme eines Mitglieds findet eine Aussprache zwischen der Gemeindeleitung sowie den betroffenen Personen statt. Wenn keine Einigung stattfindet, entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁴⁾ Missionare, die von der Gemeinde offiziell unterstützt werden, können ohne Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 Bst. c) Mitglieder sein. Mit seiner Wahl werden der Pastor und gegebenenfalls seine Ehefrau Mitglieder der Gemeinde.

⁵⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Übertritt in eine andere Gemeinde;
- d) Ausschluss durch die Gemeindeleitung.

Art. 7 Organe

¹⁾ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Gemeindeleitung
- c) die erweiterte Gemeindeleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

²⁾ Nur Gemeindemitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Vereins nach Art. 5 sind, dürfen in ein Amt nach Buchstaben b) und c) gewählt werden.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

¹⁾ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde und setzt sich zusammen aus allen Gemeindemitgliedern gemäss Art. 6.

²⁾ Sie wird von der Gemeindeleitung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einberufen. Ausserdem kann ein Fünftel der Gemeindemitglieder die Einberufung verlangen.

³⁾ Die Traktanden sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

⁴⁾ Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied der Gemeindeleitung geleitet. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵⁾ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über bestrittene Mitgliedschaftsanträge;

- b) Wahl der Gemeindeleitung;
- c) Wahl des Kassiers, sofern dieser nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindeleitung ist;
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden fallen ausser Betracht;
- e) Wahl des Pastors und entlöhnter Mitarbeiter der Gemeinde;
- f) Wahl von Beisitzern der Gemeindeleitung für maximal zwei Jahre;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) Beschlüsse über Statutenänderungen, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist, und einer allfälligen Auflösung der Gemeinde, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist.

⁶⁾ Wahlen nach Abs. 5 Bst. b, c und d erfolgen für eine Amtsperiode von vier Jahren (2012 – 2015, 2016 – 2019, etc.). Wahlen während einer Amtsperiode erfolgen bis zum Ende der entsprechenden Periode. Alle Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag der Gemeindeleitung oder eines Mitglieds können die Wahlen nach Bst c) und d) offen erfolgen.

Art. 9 Die Gemeindeleitung

¹⁾ Die Gemeindeleitung besteht in der Regel aus dem Vorsteher, dem Sekretär, dem Kassier, dem Pastor, weiteren zwei bis vier Mitgliedern sowie Beisitzern. Sie konstituiert sich selbst.

²⁾ Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Aufgaben sind:

- a) geistliche, lehrmässige und organisatorische Führung der Gemeinde;
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte, welche keinem anderen Organ zugeordnet sind;
- c) Information und Kommunikation nach innen und aussen;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Traktandenliste, Protokollführung und Ausführen der Beschlüsse;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets oder bis Fr. 5'000.00 ausserhalb des Budgets;
- f) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage der Gemeinde;
- g) Wahl und Betreuung der Diakone. Als Diakone gelten die Hauptleiter von Arbeitszweigen und Diensten;
- h) Erstellen des Leitbildes der Gemeinde;
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. d und Anhang (Gemeindezucht);
- j) Bestimmen von zwei Delegierten für die Delegiertenkonferenz der FEG Schweiz.

³⁾ Die Beisitzer haben kein Stimmrecht, können sich aber zu allen Punkten nach Abs. 2 äussern und entsprechende Aufgaben übernehmen.

Art. 10 Die erweiterte Gemeindeleitung

¹⁾ Die erweiterte Gemeindeleitung besteht aus der Gemeindeleitung und den Diakonen.

²⁾ Die erweiterte Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Aufgaben sind:

- a) Festlegung der geistlichen Jahresziele;
- b) Jahresplanung der Gemeindeaktivitäten;
- c) Festlegung, Änderung und Aufhebung von Aufgabengebieten;
- d) Einteilung der Gemeinderäumlichkeiten für die Arbeitszweige und Dienste;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 10'000.00.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

- 1) Zu Rechnungsrevisoren werden zwei natürliche Personen gewählt, die nicht notwendigerweise auch Gemeindemitglieder sein müssen. Es kann auch eine hierzu fachlich befähigte juristische Person bestellt werden.
- 2) Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Organfunktion nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c bekleiden oder in den letzten zwei Jahren vor ihrer Wahl bekleidet haben.
- 3) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12 Die Finanzen

- 1) Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Jahr. Über die Einforderung entscheidet die Gemeindeleitung.
- 2) Die weiteren zur Erfüllung des in Art. 2 umschriebenen Gemeindegzweckes notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden, Zuwendungen und Gaben (Kollekten) erbracht.
- 3) Für die Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet ausschliesslich das Gemeindevermögen.

Art. 13 Vertretung nach aussen

- 1) Für die Gemeinde zeichnen nach aussen zwei Vertreter der Gemeindeleitung. In einzelnen Fällen kann die Gemeindeleitung besondere Handlungsvollmachten erteilen.
- 2) Im Verkehr mit Finanzinstitutionen zeichnen der Vorsteher und der Kassier. Im Bereich Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier alleine.

Art. 14 Auflösung der Gemeinde

Zur Auflösung der Gemeinde ist eine Zweidrittelmehrheit der Gemeindemitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugewendet. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, geht das Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die FEG Schweiz.

Art. 15 Verhältnis zur FEG Schweiz

- 1) Die Gemeinde ist Mitglied der FEG Schweiz.
- 2) Die Gemeinde unterstützt die Ziele, den Zweck und die Aufgaben der FEG Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Missionsgesellschaften nach ihren Möglichkeiten.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten, die von der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2007 genehmigt wurden, ersetzen jene vom 21. März 2002 und treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Die Änderungen der Statuten, die von der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2014 genehmigt wurden, treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Namens der Mitgliederversammlung der FEG Muri-Gümligen

Daniel Wyssen
Vorsteher

Roland Schüpbach
Sekretär